

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende

**Satzung
für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung „St. Magnus“ der Gemeinde Blaichach (Benutzungssatzung
KiTa St. Magnus)**

Vom 31. Oktober 2018

Präambel

Die Kindertageseinrichtung „St. Magnus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Blaichach und versteht sich als ein Angebot für Kinder und deren Eltern und schließlich auch zu den gegebenen vielfältigen Bedürfnissen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Kindertageseinrichtung „St. Magnus“ wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen.

Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. Das Nähere hierzu ist im „Pädagogischen Konzept“ unserer Einrichtung festgelegt.

Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft und Staat anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Kindertageseinrichtung berät die Sorgeberechtigten zu den wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Die Gemeinde Blaichach ist als Trägerin der Einrichtung verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung.

§ 1

Grundsätzliches

(1) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG betreibt die Gemeinde Blaichach die Kindertageseinrichtung St. Magnus als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Blaichach (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)).

(2) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienergänzende und -unterstützende Einrichtung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG und § 3 AVBayKiBiG (Erziehungspartnerschaft). Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(3) Die Kindertageseinrichtung besteht aus:

a) Kinderkrippengruppe(n) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres.

b) Kindergartengruppe(n) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren (frühestens mit 2 Jahren und 8 Monaten nach Rücksprache mit der Gemeinde Blaichach) bis zur Einschulung.

(4) Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und im Übrigen nach den Regeln dieser Einrichtungsordnung geführt.

(5) Das einzelne Betreuungsverhältnis wird auf Basis dieser Einrichtungsordnung in einem gesonderten privat-rechtlichen Betreuungsvertrag (§ 7 Abs. 8) zwischen der Gemeinde und dem Personensorgeberechtigten geregelt.

(6) Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.08. des folgenden Jahres.

(7) Die Kindertageseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Blaichach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal in Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Kindergartenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kindergartenbeitrags und der sonstigen Kosten, dessen Staffelung und ggf. auch besondere Ermäßigungen werden von der Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderats gesondert festgesetzt. Die entsprechenden Kindergartenbeiträge werden in der Kindertageseinrichtung an allgemein zugänglicher Stelle veröffentlicht.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für jedes im Kindergarten aufgenommene Kind. Das Nähere hierzu regelt die Gemeinde gemäß Absatz 1.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Kindergartenbeitrag angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (4) Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.
- (5) Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (6) Der Kindergartenbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Gemeindekasse Blaichach per Lastschriftverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.
- (7) Der monatliche Beitrag setzt sich zusammen aus dem Kindergartenbeitrag in der gebuchten Stundenkategorie, den Kosten für die Verpflegung (§ 4), dem Spielgeld (Beteiligung an den Kosten für Spiel- und Bastelmaterial) sowie dem Getränkegeld (Beteiligung an den Kosten für Getränke). Der sich daraus ergebende individuelle Beitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird in dem mit den Eltern oder sonst Sorgeberechtigten eines Kindes geschlossenen Betreuungsvertrag festgehalten.
- (8) Der Beitrag für die Kinderkrippe wird von allen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs (3 Jahre alt) erhoben, auch wenn sie bereits den Kindergarten besuchen. Ab dem Monat in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden kann der Beitrag für den Kindergarten erhoben werden, wenn sie in die entsprechende Gruppe gehen.
- (9) Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.
- (10) Schuldner des Beitrags sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (11) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag beim Landratsamt gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.
- (12) Auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten kann die Gemeinde im Einzelfall über den Erlass einer Betreuungsgebühr entscheiden. Der Antrag muss mit einer Begründung versehen sein.
- (13) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Beitragsermäßigung gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die im Rahmen des Betreuungsvertrags verbindlich für das Mittagessen angemeldet sind, können in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür werden zusätzlich als gesonderter Bestandteil des Beitrags für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 5 Elternbeirat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 6), spätestens bis 15. Oktober eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr gebildet.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme in der Kindertagesstätte ist grundsätzlich nur innerhalb der Anmeldezeit möglich. Sie beginnt am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Januar eines Jahres.

(2) Eine spätere Antragstellung, insbesondere eine Antragstellung während des laufenden Betriebsjahres, ist nur in Ausnahmefällen möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr eingetragen sind.

(3) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Wird von der Gemeinde die Möglichkeit zur Anmeldung über das gemeindliche Bürgerservice-Portal eröffnet, so soll die Anmeldung über dieses Portal erfolgen.

(4) Dabei sind die Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Blaichach nach Art. 21 des BayKiBiG zur Geltendmachung der individuellen kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Gleiches gilt für die Unterlagen, die nach Art. 22 BayKiBiG zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der auswärtigen Wohnsitzgemeinde des Kindes erforderlich sind.

(5) Die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung ist ebenfalls bei der Anmeldung vorzulegen (Art. 9b Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

(6) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die hinsichtlich der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(7) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, gilt für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche,

beziehungsweise 4 Stunden pro Tag (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayKiBiG).

(8) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 6).

(9) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 7

Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden und orientiert sich in Abhängigkeit von freien Plätzen am Bedarf der Eltern.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und in Rücksprache mit dem Träger der Einrichtung.

(3) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen in der Gemeinde gleichzeitig beworben, so erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme außerdem in Abstimmung mit der weiteren Einrichtung.

(4) Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Die bei der Aufnahme angegebenen persönlichen Daten der Personensorgeberechtigten sind auf Aktualität zu prüfen stets aktuell zu halten. Änderungen sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes können in berechtigten Zweifelsfällen und unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht hierfür geeignete Nachweise angefordert werden.

(7) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(8) Die Eltern müssen für die Aufnahme einen Betreuungsvertrag abschließen, sowie einen Buchungsbeleg ausfüllen, in dem die Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festgesetzt werden. Die Buchungszeit entspricht dem gesamten Aufenthalt vom Betreten bis zum Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die gemeindliche Kindertageseinrichtung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Blaiachach haben, erfolgt bis zur Schaffung eines allumfassenden bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 9 zusätzliche Regelungen trifft.

Aufgenommen werden:

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, wenn das bereits betreute Kind noch eine angemessene Zeit, in der Regel mindestens weitere drei Monate, in der Einrichtung verbleibt

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchstaben a) bis e) dieser Satzung erfüllen, dabei werden im Konkurrenzfall zunächst Plätze an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Danach noch verbleibende Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchstaben f) und g) zutreffen. Bei der Reihenfolge der Zuteilung von Plätzen kann eine Auswahl nach Altersstufen getroffen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 und 2.

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Blaiachach haben (auswärtige Kinder), entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Blaiachach. Auswärtige Kinder werden nur aufgenommen, solange und soweit nach der Vergabe nach Abs. 2 noch freie Plätze verfügbar sind. Der Betreuungsvertrag für die Aufnahme gilt dann im Regelfall lediglich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls danach ein weiterer Verbleib in der Einrichtung gewünscht ist, muss ein erneuter Antrag gestellt werden, wobei dann wiederum zu prüfen ist, ob und inwieweit ein freier Platz für auswärtige Kinder verfügbar ist. Dabei hat das bisher in dieser Einrichtung betreute auswärtige Kind wiederum Vorrang vor neuen auswärtigen Kindern.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Kindergartenplatz wird nur bis zum Ende des Betreuungsjahrs und i.d.R. bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach § 8 Abs. 2.

(4) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet, können unabhängig von den Kriterien des § 8 nach näherer Prüfung des Einzelfalls vorrangig aufgenommen werden. Dabei kann auch eine nur vorübergehende Aufnahme eine geeignete Maßnahme zur Behebung des Notfalls darstellen.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zu dem von der Kindergartenleitung schriftlich gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Kostenpflicht bleibt unabhängig davon bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kinderkrippe ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag:	07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Freitag:	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kernzeit täglich:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Der Kindergarten ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag:	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag:	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kernzeit täglich:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(3) Die pädagogisch notwendige und sinnvolle Kernzeit von 4 Stunden, die in jedem Falle gebucht werden muss, ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Über Ausnahmen hiervon entscheidet im Einzelfall die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Das Kind sollte morgens bis spätestens 8.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Die Abholung am Mittag soll frühestens um 12.00 Uhr erfolgen. Die späteste Abholzeit richtet sich nach dem Buchungsvertrag unter Beachtung der Öffnungszeiten.

(5) Die Eltern können unter Berücksichtigung der Kernzeiten und in den Grenzen der Öffnungszeiten die gewünschte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Gewünschte Änderungen müssen schriftlich an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Die Eltern sind gehalten, die Buchungszeiten einzuhalten. Im Interesse der Einrichtung und der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(6) Aus besonderem Anlass bedingte abweichende Öffnungszeiten können von der Einrichtungsleitung mit Zustimmung der Gemeinde Blaichach und nach Anhörung des Elternbeirats vorübergehend festgelegt werden. Diese müssen durch Aushang in der Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine dauerhafte Änderung der Öffnungszeiten ist damit nicht verbunden.

(7) Die Einrichtung überprüft mit der regelmäßigen Elternbefragung den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern.

§ 12

Schließzeiten, Ferienordnung

(1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden jährlich von der Gemeinde Blaichach festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an Feiertagen, sowie aufgrund von Fortbildungen und an „Team-Tagen“ der Mitarbeiter/innen.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig bis zu vier Wochen in den Sommerschulferien und vom 24. Dezember bis 06. Januar eines jeden Jahres geschlossen.

(4) Änderungen oder zusätzliche Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 13

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Aus organisatorischen Gründen (Personaldisposition des Trägers) sind die gewünschten Buchungszeiten durch den Personensorgeberechtigten bis spätestens 01.06. des Jahres für das gesamte folgende Kindergartenjahr festzulegen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(3) Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit (§ 12 Abs. 3) als pädagogische Bildungszeit, sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (§ 15 Abs. 2) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an 5 Tagen im Monat die Zeit um eine Stunde, oder an 10 Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt nach einem entsprechenden Hinweis durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungskategorie. Die entsprechende Zustimmung des Personensorgeberechtigten gilt in diesem Fall als erteilt.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 14

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig mindestens 4 Stunden pro Tag besucht. Die Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit (§ 12 Abs. 3) sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung des Kindes (ca. vier bis acht Wochen) Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse des Kindes einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Sorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, welche Personen zum Abholen des Kindes berechtigt sind. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich von den Sorgeberechtigten abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

(5) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Sorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

(6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Sorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Sorgeberechtigten zu erstatten.

§ 15

Krankheit, Abwesenheit des Kindes

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, oder wird eine solche Krankheit vermutet, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet oder diese vermutet wird.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung durch das Einrichtungspersonal verabreicht, wenn sich das

Personal sowohl persönlich, als auch unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs hierzu in der Lage sieht. Eine Verpflichtung zur Verabreichung von Medikamenten durch das Einrichtungspersonal besteht nicht. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für ggf. aus der vereinbarten Verabreichung von Medikamenten folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes.

(6) Die Einrichtung ist ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

(7) Personen, die an einer übertragbaren / ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass die Einrichtung das Kind nicht adäquat fördern und betreuen kann,

b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,

c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten werden,

f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn berechtigte Interessen der Einrichtung und der dort betreuten Kinder dies erforderlich machen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Blaichach aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Für den Ausschluss nach Abs. 2 genügt die schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(5) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17

Kündigung durch Sorgeberechtigte

(1) Eine Kündigung bzw. Abmeldung durch Sorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(2) Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni - 31. August), bzw. während der letzten drei Monate vor der Einschulung ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

(1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

(2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

§ 19

Aufsichtspflicht

(1) Betreute Kinder müssen grundsätzlich persönlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einem verantwortlichen Erziehungspersonal übergeben werden.

(2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst dann, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Personal in Augenschein genommen wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur während der darin von den Personensorgeberechtigten gebuchten Nutzungszeiten (§ 12 Abs. 5) für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt Aktivitäten im Freien, wie Spaziergänge, Exkursionen, Besichtigungen, sportliche Aktivitäten, Einkaufen etc. mit ein.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechnigte Person.

(4) Das Personal der Einrichtung darf das Kind grundsätzlich nur den Personensorgeberechtigten übergeben. Weitere zur Abholung des Kindes berechnigte Personen sind dem pädagogischen Personal im Voraus zu benennen.

(5) Eine Aufsichtspflicht für das Personal besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung in der Einrichtung (Feste, Ausflüge etc.) begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

(6) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

§ 20 **Haftung**

(1) Die Gemeinde Blaidach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Blaidach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Blaidach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Haftung der Gemeinde Blaidach wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Gemeinde Blaidach haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(4) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld etc.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachen wie z.B. Spielzeug oder Fahrräder.

§ 21 **Datenschutz**

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden unter genauer Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung behandelt. Sollte zur Datenverarbeitung auch die Zustimmung der Eltern erforderlich sein, so wird diese nach Möglichkeit bereits im Betreuungsvertrag allgemein geregelt oder im Einzelfall rechtzeitig vorher eingeholt.

§ 22 **Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigt (Sorgeberechtigte) im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 23 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Blaichach, 31. Oktober 2018


Christof Endreiß
Erster Bürgermeister

